



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

Kopie

E-Mail
Landrätinnen und Landräte der bayerischen
Landratsämter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-24-4110-1-4-5	Bearbeiter Herr Dr. Nuber	München 21.05.2024
	Telefon (0821) 71038 273	E-Mail korbinian.nuber@stmb.bayern.de	

Archivierung von Baugenehmigungsakten der Landratsämter

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Landrat,

die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13. Juli 2017, Az. IIB4-0245-002/17 (AllMBI. S. 268) „Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten“ ist mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft getreten. Stattdessen stellt nun dieses Schreiben eine Vereinbarung nach Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) dar. Die Archivierung von Baugenehmigungsakten richtet sich nach dem BayArchivG vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, sowie der Aussonderungsbekanntmachung vom 19. November 1991 (AllMBI. S. 884, StAnz. Nr. 48, KWMBI. I S. 30), die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBI. S. 658, StAnz. Nr. 46, KWMBI. I S. 473) geändert worden ist. Hierzu gibt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem

Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns folgende Hinweise:

1. Rechtslage

Nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG haben alle Behörden des Freistaats Bayern dem zuständigen staatlichen Archiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Dabei kann durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven, dem Landratsamt als unterer Bauaufsichtsbehörde und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, festgelegt werden, Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayArchivG. Das zuständige staatliche Archiv übernimmt sodann gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG die als archivwürdig bestimmten Unterlagen.

2. Archivwürdige Unterlagen

Als archivwürdig sind grundsätzlich 10 % der Bauakten eines Jahrgangs anzusehen. Diese 10 % der Bauakten sind stichprobenartig auszuwählen, um einen Überblick über den jeweiligen Jahrgang zu erhalten.

Zusätzlich sind Baugenehmigungsakten in folgenden Fällen archivwürdig:

- Bei Bauten von besonderer Bedeutung, d.h.:
 - Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzes
 - Gebäude der Daseinsvorsorge und öffentlichen Infrastruktur, z.B. Rathäuser, Bauhöfe, Kläranlagen, Schwimmbäder, Kindergärten, Schulen, Sportstätten, Museen, Feuerwehrrhäuser, Kraftwerke, Theater und Konzerthäuser
 - Gewerbliche Gebäude (Produktionsstätten) bedeutender Wirtschaftsunternehmen
 - Gebäude von besonderem architektonischen, künstlerischen oder technischen Wert, z.B. hinsichtlich der Bauform, Bautechnik, Energieversorgung oder der verwendeten Baumaterialien
 - Gebäude von prominenten Architekten
 - Gebäude von prominenten Bauherren

- Bei Bauten, die bereits bei ihrer Entstehung größeres öffentliches Interesse erweckt haben
- Bei Bauverfahren, die in rechtlicher Hinsicht bedeutsam sind

3. Vorgehen für die Anbietung an das zuständige staatliche Archiv

Das Aussonderungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach Ziff. II Aussonderungsbekanntmachung. Für die Anbietung an das zuständige staatliche Archiv bietet sich folgende Vorgehensweise an:

Nach Abschluss der Bearbeitung eines Vorgangs ist dieser auf die Archivwürdigkeit nach den Kriterien nach Ziffer 2 Abs. 2 dieses Schreibens hin zu bewerten. Wird diese bejaht, ist der Vorgang als archivwürdig zu kennzeichnen.

Das Landratsamt bietet dem zuständigen staatlichen Archiv nach einem Zeitraum von frühestens 25 Jahren 10 % der Akten eines Jahrgangs sowie alle weiteren als archivwürdig gekennzeichneten Akten an.

Um dies mit möglichst geringem Aufwand bewerkstelligen zu können, bietet es sich an, das obligatorische Aussonderungsverzeichnis laufend zu führen, in dem alle archivwürdigen Akten entsprechend vermerkt sind. Dieses ist bei der Anbietung ebenfalls an das zuständige staatliche Archiv zu übermitteln.

Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit trifft nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayArchivG das zuständige Staatsarchiv.

4. Vorgehen bei Altakten

Die unter Ziffer 3. Abs. 2 dieses Schreibens dargestellte Vorgehensweise ist mit angemessenem Aufwand nur für Akten umsetzbar, die sich noch in Bearbeitung befinden. Ein Durchsehen sämtlicher abgeschlossener Bauakten ist nicht zumutbar.

Daher sind bei abgeschlossenen Jahrgängen nur die stichprobenartig ermittelten 10 % der Bauakten anzubieten und zusätzlich diejenigen, die dem Landratsamt

als unterer Bauaufsichtsbehörde als archivwürdig bekannt sind. Um dies umsetzen zu können, prüft die untere Bauaufsichtsbehörde vor der Aussonderung, ob ihnen entsprechende Vorgänge im betroffenen Zeitraum bekannt sind und ergänzen diese gegebenenfalls.

5. Form und Umfang der Unterlagen

Anders als es in der außer Kraft getretenen Bekanntmachung „Aufbewahrung und Archivierung von Baugenehmigungsakten“ vorgesehen war, sind die Bauakten ohne vorherige Ausdünnung anzubieten; ausgenommen davon sind Statiken. Anzubieten sind grundsätzlich die originalen Bauakten, unabhängig davon, ob diese in Papierform oder digital geführt werden. Es steht den Landratsämtern aber frei, die originalen Papierakten zu verscannen und in digitaler Form anzubieten. Zu beachten ist insofern der aktuelle Stand der Technik, wofür auf die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 „Ersetzendes Scannen“ (TR RESISCAN) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zurückgegriffen werden kann. Soweit Bestandsakten in anderer Weise digitalisiert wurden, können sie auch in dieser Form angeboten werden. Die staatlichen Archive stellen für die Übermittlung digitaler Akten einen geeigneten Übertragungsweg zur Verfügung.

6. Umgang mit nicht archivierten Akten

Hinsichtlich derjenigen Akten, die den staatlichen Archiven nicht zur Archivierung angeboten werden, sind die Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörden zur Aufbewahrung verpflichtet, solange dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns sowie der Bayerische Landkreistag erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kraus
Leitender Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns
Postfach 221152
80501 München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Stefan Kraus
Leitender Ministerialrat